

Erstausbildung, weitere Ausbildung

(1) Ausbildungsförderung wird für eine erste Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, bis zu deren berufsqualifizierendem Abschluß geleistet.

(2) Darüber hinaus wird Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung geleistet,

1. wenn sie die erste Ausbildung in derselben Fachrichtung weiterführt,
2. wenn in Zusammenhang mit der Abschlußprüfung der ersten Ausbildung der Zugang zu der weiteren Ausbildung eröffnet worden ist,

§ 1

Grundsatz

Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

§ 12

Bedarf für Schüler

(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch **eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt**, 160 DM,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und **Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt**, 320 DM.

(2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler

1. von Realschulen und Gymnasien ab Klasse 5, von Hauptschulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie von Fachoberschulklassen, **deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt**, 320 DM,

(3) Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie

1. aus schwerwiegenden Gründen,
2. infolge einer Ausbildung im Ausland (§ 5 Abs. 2 und 3),
3. infolge einer Mitwirkung **in gesetzlich vorgesehenen Gremien** und satzungsmäßigen Organen der Höheren Fachschulen, Akademien, Hochschulen **und der Länder** sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke,
4. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlußprüfung

überschritten worden ist.

(4) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für jede Ausbildung an den in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten oder diesen nach § 2 Abs. 3 als gleichwertig bestimmten Ausbildungsstätten die Förderungshöchstdauer.

§ 11

Umfang der Ausbildungsförderung

(1) Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet (Bedarf).

(2) Auf den Bedarf sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen. Einkommen und Vermögen des Ehegatten bleiben außer Betracht, wenn er von dem Auszubildenden dauernd getrennt lebt.

(3) Besucht der Auszubildende ein Abendgymnasium oder ein Kolleg, so sind nur Einkommen und Vermögen des Auszubildenden und seines Ehegatten anzurechnen.

§ 15

Förderungsdauer

(1) Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird. Rückwirkend wird Ausbildungsförderung für die letzten drei Monate vor dem Antragsmonat geleistet.

(2) Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung — einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit — geleistet, bei dem Besuch der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten oder diesen nach § 2 Abs. 3 als gleichwertig bestimmten Ausbildungsstätten jedoch nicht über die Förderungshöchstdauer hinaus. Für die Teilnahme an Einrichtungen des Fernunterrichts wird Ausbildungsförderung höchstens für sechs Kalendermonate geleistet.

ABSCHNITT VI

§ 35

Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge

sowie die % Sätze v. Höchstbeträge nach § 27 (4)
Die Bedarfssätze und Freibeträge sind alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz gegebenenfalls neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung sowie den Veränderungen der Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen.

§ 36

Vorausleistung von Ausbildungsförderung

(1) Macht der Auszubildende glaubhaft, daß seine Eltern den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, und ist dadurch die Ausbildung gefährdet, so wird nach Anhörung der Eltern Ausbildungsförderung ohne Anrechnung dieses Betrages geleistet.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Auszubildende glaubhaft macht, daß seine Eltern den Bedarf nach den §§ 12 bis 14 nicht leisten und die für die Anrechnung ihres Einkommens und Vermögens erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder Urkunden nicht vorlegen und darum das Einkommen und Vermögen der Eltern nicht angerechnet werden können.

(3) Von der Anhörung der Eltern kann aus wichtigem Grund abgesehen werden.

§ 37

Überleitung von Unterhaltsansprüchen

(1) Hat der Auszubildende für die Zeit, für die ihm Ausbildungsförderung gezahlt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern, so kann das Amt für Ausbildungsförderung durch schriftliche Anzeige an den Verpflichteten bewirken, daß der Anspruch bis zur Höhe der als Zuschuß geleisteten Aufwendungen auf das Land übergeht, jedoch nur soweit auf den Bedarf des Auszubildenden das Einkommen und Vermögen der Eltern nach diesem Gesetz anzurechnen ist.

(2) Der Auszubildende kann der Überleitung aus wichtigem Grunde binnen eines Monats nach Unterrichtung durch das Amt für Ausbildungsförderung widersprechen und ein Darlehen nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 in Anspruch nehmen.

(3) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die dem Auszubildenden die Ausbildungsförderung ohne Unterbrechung gezahlt wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(4) Für die Vergangenheit können die Eltern des

wenn der Auszubildende eine Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, eine Abendhauptschule, eine Berufsaufbauschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht oder dort die schulischen Voraussetzungen für die weitere Ausbildung erworben hat.

n übrigen wird Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung geleistet, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies rechtfertigen.

(3) Hat der Auszubildende aus wichtigem Grund die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet.

von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 380 DM.

(5) Für Deckung besonderer Aufwendungen, die mit der Ausbildung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere bei Unterbringung in einem Internat, kann Ausbildungsförderung über die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 hinaus geleistet werden, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendig ist.

§ 17

Förderungsarten

(1) Ausbildungsförderung wird vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 als Zuschuß geleistet.

(2) Ausbildungsförderung kann nach den Umständen des Einzelfalles auch ganz oder teilweise als Darlehen geleistet werden, wenn

• Förderungshöchstdauer aus schwerwiegenden Gründen (§ 15 Abs. 3 Nr. 1) überschritten wird,

• eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 durchgeführt wird,

• sie für die Anschaffung beweglicher Sachen, die nach Beendigung der Ausbildung weiter verwendet werden können, nach § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 geleistet wird.

(3) Ausbildungsförderung wird als Darlehen geleistet, wenn

• die Förderungshöchstdauer wegen des Nichtbestehens der Abschlußprüfung überschritten wird (§ 15 Abs. 3 Nr. 4),

• der Auszubildende einer Überleitung von Unterhaltsansprüchen aus wichtigem Grunde widersprochen hat (§ 37 Abs. 2).

§ 9

Eignung

(1) Die Ausbildung wird gefördert, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, daß er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht.

(2) Dies wird angenommen, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht oder an dem Praktikum teilnimmt und bei dem Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule die nach § 48 erforderlichen Nachweise erbringt.

(3) Bei der Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen

§ 13

Bedarf für Studierende

(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende an

1. Fachschulen, Abendgymnasien und Kollegs 280 DM,
2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen 300 DM.

(2) Die Beträge nach Absatz 1 erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende

1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 40 DM,
2. nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 120 DM.

(3) Wohnt der Auszubildende bei seinen Eltern und befindet sich die Wohnung der Eltern nicht am Ort der Ausbildungsstätte, so erhöhen sich die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 für Fahrkosten um monatlich 30 DM.

§ 23

Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden

(1) Vom Einkommen des Auszubildenden bleiben monatlich anrechnungsfrei

1. für den Auszubildenden selbst bei dem Besuch von
 - a) weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 75 DM,
 - b) Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen und Abendrealschulen sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 100 DM,

3. bei Wertpapieren auf die Höhe des Kurswertes am 31. Dezember des Jahres vor dem nach Absatz 2 maßgeblichen Zeitpunkt,
4. bei sonstigen Vermögen auf die Höhe des Zeitwertes.

(2) Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der ersten Antragstellung innerhalb eines Ausbildungsabschnitts.

(3) Von dem nach Absatz 1 ermittelten Vermögenswert sind die Schulden und Lasten abzuziehen.

§ 25

Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten

- (1) Es bleiben monatlich anrechnungsfrei
1. vom Einkommen der Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben 800 DM,
 2. vom Einkommen eines alleinstehenden oder dauernd getrennt lebenden Elternteils oder des Ehegatten 500 DM.

Der Freibetrag von 500 Deutsche Mark gilt auch für den Elternteil, dessen Ehegatte nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht.

(2) Der Freibetrag nach Absatz 1 Nr. 1 erhöht sich, wenn beide Eltern Einkommen haben, um das Einkommen des Elternteils mit dem niedrigeren Einkommen, jedoch höchstens um 130 Deutsche Mark.

tag verabschiedet. Dieses Gesetz soll die gesamte Ausbildungsförderung für den sekundären (weiterführende allgemein- und berufsbildende Schulen) und den tertiären Bildungsbereich (Höhere Fachschulen und Hochschulen) regeln.

Es ersetzt damit die Studienförderung nach dem Honnefer (für Hochschulstudenten) und Rhöndorfer Modell (für Ingenieurschulstudenten), das 1. Ausbildungsförderungsgesetz (AFöG, für Schüler) und das sonstige Gewirr von unterschiedlichen Förderungsmöglichkeiten (von denen viele nebenher weiterbestehen).

Von dieser Vereinheitlichung einmal abgesehen, die die Ausbildungsförderung gewiß überschaubarer macht (was besonders für die Bundesregierung wichtig ist), offenbaren sich die Verbesserungen, die das federführende Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit uns weismachen will, als schlichte (Verwaltungs-)verbesserungen für die Staatsbürokratie, kei-

(3) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich

1. für jedes Kind und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften entsprechend gefördert werden kann, um ⁵⁰~~80~~ DM,
2. für andere Kinder und für weitere nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte, die bei Beginn des Bewilligungszeitraumes
 - a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 200 DM,
 - b) das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je 270 DM.

Die Beträge nach Satz 1 Nr. 2 mindern sich um das Einkommen des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten, das dazu bestimmt ist oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet wird, deren Unterhaltsbedarf zu decken.

(4) Das die Freibeträge übersteigende Einkommen der Eltern und des Ehegatten bleibt zu 40 vom Hundert anrechnungsfrei. Der Vomhundertsatz erhöht sich um 5 für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach Absatz 3 gewährt wird.

(5) Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(6) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33, 33 a des Einkommensteuergesetzes.

neswegs jedoch für die, die sich ausbilden (lassen).

Besonders laut ertönt bei solcher Gelegenheit die Phrase der Chancengleichheit (siehe schräges Zitat s.1). Soweit diese Chancengleichheit überhaupt geduldet wird und nicht nur zur Beschleierung der Klassengegensätze herausposaunt wird, dient sie einzig und allein als Grundlage für die eigentliche Absicht solcher Ausbildungsförderung: Heranbildung von Arbeitskräften mit dem Wissen und Können, das zur Weiterentwicklung der kapitalistischen Wirtschaft und damit zur Aufrechterhaltung der kapitalistischen Herrschaft gebraucht wird.

Bildungsreserven werden aktiviert, damit Wissenschaft, Bildungswesen und Verwaltung die Karre "Wirtschaft" ziehen, wenn sie allein vom Schweiß der Arbeiter nicht mehr läuft.

Um das zu gewährleisten, sind eben neben ausreichenden Ausbildungseinrichtungen und -personal und weiterer indirekter Ausbildungsförderung wie spezieller Sozialeinrichtungen und Ermäßigungen die einheitlich organisierte individuelle Ausbildungsförderung nötig.

Diese mobilisierte Bildungsreserve aber kann sehr unangenehm für die Mobilmacher werden, wenn sie sich auf Spezialgebieten konzentriert, die nicht wesentlich zur Steigerung der Unternehmerrgewinne beitragen. Oder wenn diese Bildungsmobilien einfach überhand nehmen. Oder wenn diese mobilisierte Reserve im Zuge der genossenen Ausbildung auf einmal den Anforderungen des Kapitals sehr reserviert gegenübersteht. (Hört man doch neurdings, daß sogar die Wissenschaftler der Max-Planck-Institute aufmüpfig werden).

Um solches zu verhindern, muß die Ausbildung im Sinne des Kapitals wirksam überwacht und gelenkt werden.

In der BRD werden dazu hauptsächlich 3 Gesetze benutzt:

Hochschulrahmengesetz (HRG)

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG)

Graduiertenförderungsgesetz (GrAFöG)

Wie diese drei Gesetze zusammenwirken und wie das BAFöG selbst im Einzelnen die

§ 43

Aufgaben der Förderungsausschüsse

(1) Die Förderungsausschüsse wirken in folgenden Fällen durch gutachtliche Stellungnahmen zu den besonderen Leistungsvoraussetzungen mit an der Entscheidung über die Leistung von Ausbildungsförderung für

1. eine Ausbildung im Ausland nach § 5 Abs. 2 und 3,
2. eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 Satz 2,
3. eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3,
4. eine Ausbildung, die nach Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen wird, nach § 10 Abs. 3,
5. die Deckung besonderer Aufwendungen nach § 13 Abs. 5,
6. eine angemessene Zeit nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3,
7. eine Gewährung eines Darlehens nach § 17 Abs. 3 Nr. 2.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2, 5 und 6 hat sich die Stellungnahme auch darauf zu erstrecken, ob die Ausbildungsförderung ganz oder teilweise als Darlehen geleistet werden soll.

(2) Eine gutachtliche Stellungnahme nach § 48 Abs. 2 kann das Amt für Ausbildungsförderung nur nach Anhörung des Förderungsausschusses anfordern.

(3) Das Amt für Ausbildungsförderung kann von einer gutachtlichen Stellungnahme des Förderungsausschusses nur aus wichtigem Grund abweichen, der dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen ist. Es hat zuvor den Förderungsausschuß schriftlich von seinen Einwendungen zu unterrichten und dessen erneute Stellungnahme innerhalb einer Frist von 14 Tagen abzuwarten.

§ 48

Mitwirkung von Ausbildungsstätten

(1) Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie und einer Hochschule nur geleistet, wenn der Auszubildende eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte vorgelegt hat, aus der sich seine Eignung (§ 9) ergibt.

(2) Während der ersten vier Fachsemester an einer Höheren Fachschule, Akademie und Hochschule kann das Amt für Ausbildungsförderung bei begründeten Zweifeln an der Eignung (§ 9) des Auszubildenden für die gewählte Ausbildung eine gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte einholen, die der Auszubildende besucht.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 2 sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

Jedem Förderungsausschuß gehören an ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers und ein Vertreter der Auszubildenden einer von dem Land bestimmten Hochschule, in dem das Amt für Ausbildungsförderung gelegen ist, sowie ein Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung, bei dem der Förderungsausschuß errichtet wird.

(3) Die Wahl des Mitgliedes des Lehrkörpers und des Vertreters der Auszubildenden erfolgt nach Landesrecht. Die Berufung aller Mitglieder erfolgt durch die zuständige Landesbehörde.

(4) Das Mitglied des Lehrkörpers hat im Förderungsausschuß den Vorsitz. Der Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung führt die Geschäfte des Förderungsausschusses.

(5) Die Mitglieder des Förderungsausschusses sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Weisungen nicht gebunden; sie dürfen mit einem Förderungsausschuß mitwirkt, anderweitig nicht befaßt sein. Sie haben das Recht der Akteneinsicht. Der Förderungsausschuß hat das Recht, den Auszubildenden zu hören.

ich bekomme den vollen Förderungsbetrag und Du - mußt machen, was Deine Alten wollen.

(4) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 kann das Amt für Ausbildungsförderung, wenn der Auszubildende eine Ausbildungsstätte besuchen will, für die ein Förderungsausschuß nicht errichtet ist, eine gutachtliche Stellungnahme dieser Ausbildungsstätte einholen.

(5) Das Amt für Ausbildungsförderung kann von der gutachtlichen Stellungnahme nur aus wichtigem Grund abweichen, der dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen ist. Es hat zuvor die Ausbildungsstätte schriftlich von seinen Einwendungen zu unterrichten und deren erneute Stellungnahme innerhalb einer Frist von 14 Tagen abzuwarten.

Förderungsausschüsse

(1) Förderungsausschüsse sind einzurichten bei

1. Höheren Fachschulen und Akademien,
2. Hochschulen.

Bei einer Ausbildungsstätte können mehrere Förderungsausschüsse eingerichtet werden. Jedem Förderungsausschuß gehören an ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers und ein Vertreter der Auszubildenden der Ausbildungsstätte sowie ein Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte liegt.

(2) Für die gutachtlichen Stellungnahmen über die Leistung von Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland nach § 5 Abs. 2 und 3 sind Förderungsausschüsse bei den hierfür zuständigen Ämtern für Ausbildungsförderung einzurichten. Bei einem Amt für Ausbildungsförderung können mehrere Förderungsausschüsse eingerichtet werden.

§ 61

Vorläufige Zuständigkeit der Hochschulen

Für die Zeit bis zum 30. Juni 1974 nehmen für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 bemißt, die Hochschulen die Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung für die bei ihnen immatrikulierten Auszubildenden wahr. Sie können zur Durchführung dieser Aufgaben die Studentenwerke heranziehen.

§ 59

Geltung vorheriger Bewilligungsbescheide

1) Auszubildende, die nach dem 31. Juli 1971 in förderungsfähigen Ausbildungsabschnitt beenden, erhalten Ausbildungsförderung ab 1. August 1971 nach diesem Gesetz.

2) Solange ein Bescheid auf Grund dieses Gesetzes nicht ergangen ist, längstens jedoch bis zum März 1972 wird Ausbildungsförderung in Höhe Förderungsbetrages geleistet, der durch einen am 1. September 1971 gültigen Bescheid auf Grund

des Gesetzes über individuelle Förderung der Auszubildenden vom 19. September 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1719), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 666),

3) der Besonderen Bewilligungsbedingungen für die Vergabe von Bundesmitteln zur Förderung von Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich

Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung

(1) Das Amt für Ausbildungsförderung nimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Aufgaben wahr, soweit sie nicht anderen Stellen übertragen sind. Bei der Bearbeitung der Anträge können zentrale Verwaltungsstellen herangezogen werden.

(2) Es trifft die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen, entscheidet über den Antrag und erläßt den Bescheid hierüber.

(3) Das Amt für Ausbildungsförderung hat die Auszubildenden und ihre Eltern über die individuelle Förderung der Ausbildung nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zu beraten.

FHS - THD - ASTA

SOZIAL-INFO 37

- Ausbildungsförderung
- BAFÖG-Kontrolle
- Familienabhängigkeit
- AFö-Mitbestimmung
- Hinweise

des Landes Berlin des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 19. November 1970,

3. der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung in sozialen Berufen vom 18. Dezember 1969 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1970, S. 219)

für den Besuch einer Ausbildungsstätte nach § 2 Abs. 1 und 2 bewilligt worden ist. Dies gilt nur, wenn der Auszubildende die Ausbildung innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts fortsetzt, Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz beantragt und seinem Antrag den vorherigen Bewilligungsbescheid nach Satz 1 beigefügt hat.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn durch einen Bescheid auf Grund landesrechtlicher Vorschriften Leistungen zur individuellen Förderung der Ausbildung für den Besuch einer der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Ausbildungsstätten bewilligt worden sind. Die Bundesregierung bezeichnet die landesrechtlichen Vorschriften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(4) Nach den Absätzen 2 und 3 vorab geleistete Beträge werden mit dem nach diesem Gesetz bewilligten Förderungsbetrag verrechnet. Ist nach diesem Gesetz ein geringerer Förderungsbetrag zu zahlen, so kann der überzahlte Betrag nicht zurückgefordert werden.

(5) Soweit nach den in Absatz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Rechts- und Verwaltungsvorschriften Bescheide unter einem Vorbehalt ergangen sind, gelten diese Bescheide mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 als endgültige Bescheide.